



Öffentlicher Dienst

36 /ME von 13

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 920.067/4-II/A/6/87

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Gesetzentwurf

Zl. 36 - GE/19

Datum 22.6.1987

Verteilt 26. JUNI 1987 H.M.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 Sektion V
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
 reichischen Landesregierung
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 den Österreichischen Arbeiterkammertag
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
 Dienstes
 den Österreichischen Bundestheaterverband

Weinmann

2378

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979,
 das RDG, das LDG 1984, das LLDG 1985, das VBG 1948 und
 die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden;
 Begutachtungsverfahren

Beiliegend übermittelt das Bundeskanzleramt den Entwurf eines
 Bundesgesetzes, mit dem die im Betreff angeführten Bundesgesetze

- 2 -

geändert werden, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer allfälligen Stellungnahme bis spätestens

31. Juli 1987.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

10. Juni 1987

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Entwurf

Bundesgesetz vom mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBI. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. .../1987, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Beamte hat über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, Stillschweigen zu bewahren (Amtsverschwiegenheit)."

2. § 46 Abs. 3 lautet:

"(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung

- 2 -

erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird."

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1987, wird wie folgt geändert:

§ 58 lautet:

"(1) Der Richter hat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Hat der Richter vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Richter von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen,

- 3 -

wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Richter allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(3) Läßt sich aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung des Richters heraus, so hat der Richter die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Bei fort dauerndem Interesse an der Aussage hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Entbindung des Richters von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bei der Dienstbehörde zu beantragen. Die Dienstbehörde hat die Entscheidung nach den im Abs. 2 festgelegten Grundsätzen zu treffen.

(4) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

(5) Der Richter darf seine Ansicht über die von ihm zu erledigenden Rechtssachen außerdienstlich nicht äußern."

Artikel III

Das Landeslehrer-Dienstrechts gesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 612/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Landeslehrer hat über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten

- 4 -

ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, Stillschweigen zu bewahren (Amtsverschwiegenheit)."

2. § 33 Abs. 3 lautet:

"(3) Hat der Landeslehrer vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Landeslehrer von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Landeslehrer allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird."

Artikel IV

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechts-
gesetz 1985, BGBI. Nr. 296, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Lehrer hat über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, Stillschweigen zu bewahren (Amtsverschwiegenheit)."

2. § 33 Abs. 3 lautet:

- 5 -

"(3) Hat der Lehrer vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Lehrer von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Lehrer allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird."

Artikel V

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr./1987, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"§ 44 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 bis 4 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, sind sinngemäß anzuwenden."

Artikel VI

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr./1987, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Der Bedienstete kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde.

- 6 -

(3) Hält der Bedienstete eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt."

2. Im § 7 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnung "(4)" und "(5)".

3. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bedienstete hat über alle ihm ausschließlich aus seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, Stillschweigen zu bewahren."

Artikel VII

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Art. I, II, V und VI dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

(3) Hinsichtlich des Art. III ist mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich des Art. IV ist mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 14a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

VORBLATT**Problem:**

Eine Novelle zum B-VG sieht eine Änderung der Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit vor. Die einschlägigen dienstrechlichen Bestimmungen stehen nicht im Einklang mit den geplanten Neuerungen.

Ziel:

Anpassung der dienstrechlichen Bestimmungen an die geplanten Änderungen im B-VG.

Inhalt:

Anpassung des Beamten-Dienstrechtesgesetzes 1979, des Richterdienstgesetzes, des Landeslehrer-Dienstrechtesgesetzes 1984, des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtesgesetzes 1985, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und der Bundesforste-Dienstordnung 1986 an die neue Verfassungsrechtslage.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Die vorgesehene Änderung des Artikel 20 Abs. 3 B-VG erfordert eine Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit. Künftig soll nicht mehr jedes Geheimhaltungsinteresse einer Gebietskörperschaft, sondern sollen nur mehr die taxativ aufgezählten Interessen eine Geheimhaltung rechtfertigen.

Der Tatbestand "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" schließt auch die Verbrechensverhütung mit ein.

Das wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird dann Geheimhaltung gebieten, wenn die Weitergabe der Information unmittelbar wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen würde; solche Fälle können insbesondere bei Planungsvorhaben und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auftreten.

Die "Vorbereitung einer Entscheidung" geht über die Vorbereitung bescheidmäßiger Erledigungen hinaus. Der Begriff "Entscheidung" soll auch andere Akte der Willensbildung in Regierung und Verwaltung (z.B. Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, Erlassung von Verordnungen, Erteilung von Weisungen) erfassen. Ist eine Entscheidung bereits gefällt, kann unter Berufung auf diesen Tatbestand keine Amtsverschwiegenheit mehr bestehen. Dies schließt allerdings nicht aus, daß die Berufung auf einen anderen Geheimhaltungstatbestand zum Tragen kommt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu den Artikeln I, III, IV und VI Z 3:

Anpassung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Richterdienstgesetzes, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 und der

- 3 -

Bundesforste-Dienstordnung 1986 an die Neuregelung der Amtsverschwiegenheit im B-VG.

Zu Artikel II:

Normadressat des Artikel 20 Abs. 3 B-VG waren und sollen auch künftig nur Verwaltungsorgane sein. Schon bisher war die Textierung des § 58 RDG auf Artikel 20 Abs. 3 B-VG abgestimmt. Dies hat sich als zweckmäßig erwiesen, weil im Bereich der Justizverwaltung, soweit sie durch monokratische Justizverwaltungsorgane ausgeübt wird, sowohl Artikel 20 Abs. 3 B-VG als auch § 58 RDG zur Anwendung kommen können. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt sich die Anpassung des § 58 RDG an Artikel 20 Abs. 3 B-VG. Überdies sollten die im Richterdienstgesetz bisher fehlenden Bestimmungen über das Verfahren zur Entbindung von der Amtsverschwiegenheit eingefügt werden. Hiebei wäre im wesentlichen auf die bewährten Regelungen des § 46 Abs. 3 und 4 BDG 1979 zurückzugreifen.

Die Abs. 4 und 5 des § 58 RDG entsprechen weitgehend den bisherigen Bestimmungen des § 58 Abs. 3 und 4 RDG.

Zu Artikel V:

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 enthielt bisher keine Regelung der Entbindung von der Amtsverschwiegenheit.

Dieser unbefriedigende Zustand soll durch einen Verweis auf die für die Bundesbeamten geltende Regelung beseitigt werden.

Zu Artikel VI Z 1 und 2:

Durch Z 1 soll die Vorgangsweise für den Fall, daß der Bedienstete eine Weisung für rechtswidrig hält, auch in der Bundesforste-Dienstordnung 1986 geregelt werden.

Durch Z 2 erfolgt die wegen der neuen Abs. 2 und 3 des § 7 notwendige Umbenennung der bisherigen Abs. 2 und 3 in Abs. 4 und 5.

Zu Artikel VII:

Die geplanten Neuregelungen sollen gleichzeitig mit der B-VG-Novelle in Kraft treten.

